

Deutscher Tourismusverband e.V. · Schillstraße 9 · 10785 Berlin

Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss  
per E-Mail an: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

Deutscher Tourismusverband e.V.  
Schillstraße 9 · 10785 Berlin  
Tel. 030 / 856 215-0

[kontakt@deutschertourismusverband.de](mailto:kontakt@deutschertourismusverband.de)  
[www.deutschertourismusverband.de](http://www.deutschertourismusverband.de)

Berlin, 07.06.2024

**Betreff: Stellungnahme zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)  
hier: Bundesmeldegesetz (Art. 6) und Beherbergungsmelddatenverordnung  
(Art. 7)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Tourismusverband (DTV) bedankt sich für die Gelegenheit, mit einer Initiativstellungnahme zum Entwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) Stellung nehmen zu können. Wir bitten Sie herzlich um die Verteilung unserer Stellungnahme an die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages.

Für den DTV und seine Mitglieder ist die geplante Abschaffung der sog. „Hotelmeldepflicht“ für inländische Beherbergungsgäste von besonderer Bedeutung. Unsere Stellungnahme beschränkt sich daher auf die in diesem Teil geplanten Änderungen im Bundesmeldegesetz (BMG).

Das bestehende Erfordernis einer „eigenhändigen Unterschrift“ auf dem Meldeschein (oder eines elektronischen Identitätsnachweises) am Tag der Ankunft stellt derzeit einen Aufwand beim Check-in dar, der durch die Pflicht zur vorübergehenden Aufbewahrung und späteren Vernichtung der papierhaften Meldescheine noch erhöht wird.

Für die Erhebung von Kur- und Tourismusabgaben werden derzeit in aller Regel die Daten aus den Meldescheinen genutzt. Das Bundesmeldegesetz ermöglicht dem Landesgesetzgeber (§ 30, 3), die Daten des Meldescheins für die Zwecke der Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen zu nutzen. In Städten und Kommunen, die einen Gastbeitrag (Kur-/Fremdenverkehrsbeitrag) erheben, ist auch weiterhin eine Registrierung aller Gäste notwendig, um Gastbeiträge zu erheben und abzurechnen, sowie um Gästekarten beispielsweise für die kostenfreie Nutzung des ÖPNV auszustellen. Die Daten, die derzeit auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes von allen Gästen erfasst werden, sind damit für verschiedene kommunale Prozesse und Regelungen von Bedeutung, deren kommunale Satzungen in der Regel auf dem Bundesmeldegesetz fußen.

Auch künftig muss sichergestellt sein, dass die zweckgebundenen Einnahmen aus der Erhebung von Kur- und Tourismusabgaben für den Erhalt und den Ausbau der kommunalen touristischen

Infrastruktur eingesetzt werden können. Darauf sind die über 350 staatlich anerkannten deutschen Heilbäder und Kurorte mit einem Anteil von über 27 % aller Gästeübernachtungen in Deutschland sowie zusätzlich die Erholungsorte und die weiteren Tourismusorte angewiesen.

Zur Sicherung der kommunalen Tourismusfinanzierungsinstrumente ist es auch bei Abschaffung der besonderen Meldepflicht weiterhin notwendig, dass die Gäste und Betriebe die dafür erforderlichen Daten verpflichtend und möglichst vollständig digital zur Verfügung stellen. Nur so kann das Potenzial der weitgehenden Abschaffung des Hotelmeldescheins zum Bürokratieabbau vollständig gehoben und gleichzeitig die kommunale Tourismusfinanzierung gesichert werden.

Bei einer Abschaffung der Meldepflicht nach Bundesmeldegesetz müssten zahlreiche Kommunal Satzungen kurzfristig geändert werden. Erforderlich ist daher in jedem Fall eine angemessene Übergangsbestimmung, die es den Kommunen ermöglicht, die Meldescheine so lange weiter für die Erhebung von Kur- und Tourismusabgaben nutzen zu können, bis die entsprechenden Anpassungen in den jeweiligen Satzungen vorgenommen worden sind.

Angesichts der Vielzahl denkbarer Gestaltungsmöglichkeiten ist zu erwarten, dass sehr unterschiedliche Regelungen entstehen werden. Um Rechtsunsicherheit und einen Flickenteppich an Erhebungssystemen zu vermeiden, sollte eine solche Übergangszeit zur Schaffung möglichst einheitlicher Rechtsgrundlagen und Standards für die Erhebung der für Kur- und Tourismusabgaben erforderlichen Datenerhebung genutzt werden.

Problematisch ist aus unserer Sicht, dass die hier geplanten Änderungen nur für deutsche Staatsangehörige gelten sollen, nicht aber für ausländische Gäste. Dies wird zu einer Ungleichbehandlung von ausländischen und deutschen Gästen beim Check-in führen, die sowohl gegenüber den Gästen als auch dem Personal nur schwer vermittelbar sein dürfte. Jedenfalls für Gäste aus dem europäischen Ausland sollte dringend geprüft werden, ob eine Gleichstellung mit deutschen Gästen europarechtlich vertretbar oder sogar geboten ist. Trotz des eindeutigen Wortlautes des Art 45 SDÜ könnte in der Beschränkung der Änderungen auf deutsche Staatsangehörige ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit gem. Art. 21 Abs. 2 GRC und Art. 18 Abs. 1 AEUV liegen, da sich die Ungleichbehandlung aus unserer Sicht nicht auf weitergehende objektive, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängige Erwägungen stützen lässt. Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene auch für eine Novellierung des Art. 45 SDÜ einsetzen, die für Ausländer eine praxistaugliche Möglichkeit schafft, einen Identitätsnachweis ohne „eigenhändige Unterschrift“ noch vor dem Tag der Ankunft durch ein geeignetes Verfahren zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Kunz  
Geschäftsführer